

# **Satzung des Vereins „Wir Bürger für unsere Soldaten in Leer“ e.V.**

## **Präambel**

Zur Verbesserung der öffentlichen Anerkennung der Leistungen und zur moralischen Unterstützung der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in Leer für ihren Einsatz im In- und Ausland wird der Verein „Wir Bürger für unsere Soldaten in Leer“ e.V. in der Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins gegründet. Der Verein hat folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) 1. Der Verein führt den Namen „Wir Bürger für unsere Soldaten in Leer“ e.V.
  2. Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich geführt werden.
  3. Der Verein hat seinen Sitz in Leer
  4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
  5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und ihren Familien, insbesondere denen des Kommandos Schnelle Einsatzkräfte Sanitätsdienst „Ostfriesland“ in Leer, solidarisch zur Seite zu stehen. Gerade in den Auslandseinsätzen stellen sich die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr psychisch und physisch höchsten Anforderungen. Der Verein versteht sich als eine symbolische Brücke zwischen dem jeweiligen Einsatzland und der Heimat.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  1. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Pressearbeit und Vortragsveranstaltungen, um zum besseren Verständnis der Belastungssituationen der Soldatinnen und Soldaten und deren Angehörigen beizutragen.
  2. Unterstützung von Soldatinnen und Soldaten im Einsatzland und deren Angehörigen in der Heimat durch geeignete Maßnahmen.
  3. Die „Gelbe Schleife“ als sichtbares Symbol der Verbundenheit mit den Soldatinnen und Soldaten und deren Angehörigen in der Öffentlichkeit bekanntmachen.
  4. Beteiligung und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen der Bundeswehr.

5. sowie alle direkt und indirekt dem Vereinszweck dienenden Maßnahmen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft kann Mitglied werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung ihres Antrags- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den zuständigen Organen ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge fristgerecht zu entrichten.
- (5) Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Für den Eintrittsmonat ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, in der das Einziehungsverfahren näher geregelt werden kann. Sonstige Beiträge (Aufnahmegebühr, einmalige Umlagen, Sach- oder Dienstleistungen) werden nicht erhoben.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch schriftliche Kündigung, jederzeit

2. durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied
  - a) trotz dreifacher schriftlicher Aufforderung mit seinen Beitragsverpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist oder
  - b) gegen die Satzung verstoßen und dadurch die Belange des Vereins trotz vorheriger Abmahnung gefährdet hat.
3. durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigung durch Erlöschen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Widerspruchsrecht zu. Das Widerspruchsrecht ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend zu machen.

Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wobei dem auszuschließenden Mitglied in der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zur Anhörung zu geben ist. Die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung bestehen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten fort.

- (2) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen oder irgendwelche anderen Rechte des Vereins.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und soll bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres abgehalten sein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu erstellen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer beziehungsweise Protokollführer zu unterzeichnen.

Sollte der Schriftführer anlässlich einer Mitgliederversammlung nicht anwesend sein, hat die Versammlung einen Protokollführer zu wählen.

- (4) Alle Mitgliederversammlungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Rundschreiben (Post/E-Mail) einberufen und geleitet.

- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts ist ein persönliches Erscheinen erforderlich.

## **§ 8**

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die innerhalb der Frist eingegangenen Anträge brauchen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung nicht mitgeteilt zu werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen, die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 9**

### **Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung sind alle Aufgaben vorbehalten, die nicht anderen Organen durch die Satzung zugewiesen sind.

Ihr obliegen insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Jahresrechnungsabschlusses
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- f) den Ausschluss eines Mitgliedes
- g) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen und zwar dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und 3 Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder gewählt.

Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.

- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Vorstandssitzung über den Haushaltsplan des Folgejahres. Dieser Beschluss sollte im letzten Quartal des Vorjahres erfolgen, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des laufenden neuen Haushaltsjahres. Ist dieser Beschluss nach Ablauf des 31. Januar noch nicht erfolgt, ist er von der Mitgliederversammlung unverzüglich nachzuholen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, telefonisch, per E-Mail ohne Nennung der Tagesordnung einberufen werden. In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Vorsitzenden auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Die schriftlich oder fernmündlich gefassten Beschlüsse sind von allen Vorstandsmitgliedern im Umlaufverfahren unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand oder auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist.

**§ 12**  
**Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, von denen einer ständiger Rechnungsprüfer sein kann. Der andere Rechnungsprüfer kann jeweils nur drei aufeinander folgende Jahre als Rechnungsprüfer tätig sein. Seine Wiederwahl ist nach vierjähriger Pause möglich. Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Der Prüfungsauftrag der Rechnungsprüfer beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben in der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.

**§ 13**  
**Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Zur Wirksamkeit eines die Satzung ändernden Beschlusses sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V., dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 8. Juni 2011 beschlossen.

26789 Leer, den 8. Juni 2011  
Unterschriften (mind. 7)

Name in Druckschrift	Unterschrift


